

Das Projekt " Alternativen zur Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende " der Sozialberatung Stuttgart e.V.

Hubertus Welt, Stuttgart

1. Kurze Darstellung der Sozialberatung Stuttgart e.V.

Die Sozialberatung – das ist der Stuttgarter Straffälligenhilfe-Verein, der in anderer Form seit 150 Jahren besteht – verfügt inzwischen über eine ambulante Beratungsstelle sowie mehrere kleine Wohneinrichtungen und hat ca. 20 Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit. Das in der Vereinssatzung festgelegte Ziel ist, Straffälligen und ihren Angehörigen zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung Hilfe zu geben. Ein wichtiger Leitsatz für unsere Arbeit ist: Wir wollen mit der Hilfe so früh wie möglich beginnen und durchgehende Hilfe leisten. Durchgehende Hilfe heißt: Die Begleitung des Klienten von der ersten Kontaktaufnahme durch alle Phasen (U-Haft, Hauptverhandlung, Strafhaft, Entlassungsvorbereitung, Beratung in Freiheit, ggfs. auch wieder Beratung in Haft) und dies möglichst durch denselben Berater. Aus diesem Ansatz heraus ergibt sich, daß ein Schwerpunkt unserer Arbeit in der Beratung in Haft liegt. Wir besuchen deshalb regelmäßig die Vollzugsanstalten Stuttgart-Stammheim, Ludwigsburg, Leonberg, Schwäbisch Gmünd und Rottenburg. Weitere Anstalten wie z.B. Adelsheim auf Anfrage.

In diesen Zusammenhang – nämlich möglichst frühzeitig mit der Hilfe zubeginnen und durchgehende Hilfe zu leisten – ist auch unser Projekt "Alternativen zur U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende" zu stellen. Hinweis: Obwohl wir längst aus dem Planungsstadium heraus sind, ist in unserem Sprachgebrauch das Wort "Projekt" als Kurzbezeichnung für die Alternativen zu U-Haft geblieben.

2. Fallbeispiel

Beispiel aus dem Jahre 1984 : " Norbert "

Erstkontakt beim wöchentlichen Sprechtag in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim durch Hinweis der Kolleginnen vom Sozialdienst in der Vollzugsanstalt. Datum: 22.3.84 Im Erstgespräch ergibt sich: Der junge Mann, zu der Zeit 20 Jahre alt, ist seit dem 19. März 1984 in Haft wegen mehrerer Diebstähle und 3 Einbrüchen. Er ist vorher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Die Eltern sind beide verstorben. Die auslösende Situation stellt sich so dar, daß er, obwohl er Arbeitslosengeldansprüche hatte, diesen Anspruch nicht aktuell durchsetzen konnte und auch beim Sozialamt abgewiesen worden war. Aus dieser Situation heraus hat er zur Abdeckung des Lebensunterhaltes Straftaten begangen. Der Anruf beim Haftrichter am gleichen Tag ergibt, daß eine Außervollzugsetzung denkbar wäre, sofern Arbeit und Unterkunft vorhanden sind.

I. These:

Die Entscheidung, wer in U-Haft genommen wird bzw. dort verbleibt, ist in hohem Maße vom Zufall abhängig.

Als im Sommer 1981 die Fachhochschule für Sozialwesen in Esslingen an uns mit der Frage, ob wir bereit wären, an einem Projekt zur U-Haft-Vermeidung mitzuarbeiten, herantrat, stieß sie auf offene Türen. Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Beratungstätigkeit mit erwachsenen Untersuchungshäftlingen war für uns der Mangel eines Betreuungskonzeptes für Jugendliche und Heranwachsende augenfällig. Ziel des Projekts sollte sein, durch Beratung und Vermittlung von Betreuungs- und Wohnangeboten zum einen U-Haft zu vermeiden, zum anderen U-Haft zu verkürzen. Die Betreuung sollte in Zusammenarbeit sowohl mit sozialen Einrichtungen, als auch mit der Justiz erfolgen.

Aus einer vergleichenden Statistik der Vollzugsanstalt Stuttgart(1978) geht hervor, daß bei 36% der jungen Untersuchungsgefangenen im Jahre 1977 die Verweildauer unter einem Monat lag. Über die Hälfte der Beschuldigten wurde aus der U-Haft entlassen (Haftbefehl außer Vollzug gesetzt bei ca. 30%, Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt bei ca. 14%, Strafe durch U-Haft verbüßt bei ca. 5%, andere Gründe für die Entlassung bei ca. 5%). Diese Zahlen bestätigen in Verbindung mit Aussagen von Jugend- und Haftrichtern, Mitarbeitern des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt und anderen Personen, die mit dieser Klientel befaßt sind, daß von den Möglichkeiten der §§ 71, 72 JGG und des § 116 StPO dann mehr Gebrauch

gemacht werden könnte, wenn geeignete ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen vorhanden wären.

Ob im Augenblick der Vorführung des Beschuldigten vor den Haftrichter ein entsprechendes Alternativangebot vorliegt bzw. im U-Haftverlauf erstellt wird, hängt vom Zufall ab: Es ist ungewiß, ob der Beschuldigte auf einen Richter trifft, der potentiell vorhandene Alternativen miteinbezieht und ebenso ungewiß, ob der Richter bei Anfrage (z.B. außerhalb der normalen Arbeitszeit am Wochenende oder abends) die Einrichtung auch erreicht.

Während der U-Haft hängt das Angebot einer Alternative davon ab, ob der Sozialdienst im Vollzug die Zeit und die Möglichkeit für die notwendigen Aktivitäten hat. Und nicht zuletzt ist ein erheblicher Faktor, welcher Kostenträger für die Heimunterbringung zuständig ist. Die schwierigsten Auseinandersetzungen hatte ich nicht etwa mit Richtern oder Staatsanwälten, sondern mit Jugendamtsleitern, die aus Kostenersparnisgründen Jugendliche für nicht mehr erziehungsfähig bezeichneten, um keine Unterbringungskosten übernehmen zu müssen.

Um die Zufallsrate zu verringern wird mit dem Projekt ein Netz von Möglichkeiten beispielhaft angeboten.

Da der Klient bereits mehrere Bewerbungen laufen hatte, als er inhaftiert wurde, versuchte ich in der folgenden Woche, ihn bei einem der potentiellen Arbeitgeber unterzubringen. Dies gelang aus der Haft heraus nicht. Aufgrund des Betreuungs- und Wohnangebotes in unserer Projektwohngemeinschaft wurde der Klient dann schließlich am 5.4.84 auch ohne den Nachweis einer bestehenden Arbeitsstelle entlassen.

II. These:

U-Haft ist vermeidbar, wenn geeignete ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen vorhanden sind.

3. Unser Projekt beinhaltet ambulante Beratung und eine Wohngemeinschaft

3.1. Ambulantes Beratungsangebot

Der Kontakt zu den Klienten lief anfangs ausschließlich über die Haft. Somit kam zunächst nur das Projektziel U-Haft-Verkürzung zum Zuge. Die Beratung beginnt regelmäßig damit, daß der Berater, in dem Fall ich, zu dem wöchentlichen Sprechtag die Vollzugsanstalt aufsucht. Entweder aufgrund eigener Nachfrage, eines Hinweises vom Sozialdienst oder der vorliegenden Gesprächsvormeldungen durch die Inhaftierten kommt es zum ersten Kontakt mit dem Klienten. Im Erstgespräch wird die persönliche Situation und Vorgeschichte des Klienten abgeklärt. Besonderer Wert wird dabei auf die aktuelle Situation vor der Inhaftierung und den Verfahrensstand gelegt. Im nächsten Schritt nehme ich dann Kontakt zu den am Verfahren beteiligten Personen auf. Dies sind in der Regel die Sozialarbeiter im Vollzug, der Haftrichter oder Verfahrensrichter, der Staatsanwalt, Rechtsanwälte, die Jugendgerichtshilfe, Erziehungsberechtigte, Fachdienste wie z.B. Suchtberatung, sonstige Kontaktpersonen sowie natürlich die in Frage kommenden Einrichtungen und Kostenträger. Das Ziel ist hier, möglichst kurzfristig ein Angebot, das den Stand des Klienten und den Verfahrensstand berücksichtigt und von den Verfahrensjuristen mitgetragen wird, zu erstellen. Soweit es sinnvoll erscheint und genehmigt wird, führe ich Ausführungen der Inhaftierten zu Vorstellungsgesprächen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen durch, erstelle schriftliche Berichte, bin bei Haftprüfungen und Verhandlungen anwesend und bin in der Regel auch für die Begleitung des Betroffenen zur jeweiligen Betreuungsstätte nach der Entlassung zuständig. Wenn die Entlassung aus U-Haft nicht erreicht werden kann, erstelle ich ein entsprechendes Angebot auf die Hauptverhandlung hin.

Schon im ersten Jahr der ambulanten Beratung wurde deutlich, was auch schon in die Vorüberlegung eingeflossen war, daß eine Wohngemeinschaft notwendiger Teil des Projektes sein mußte. Platzmangel in anderen Einrichtungen, ein komplizierter und langwieriger Aufnahmemodus, Kostenübernahmeschwierigkeiten vor allem bei unter 18-Jährigen durch die Ämter, führten zu unnötigen Haftverlängerungen, in Einzelfällen schier zur Verhinderung der Außervollzugssetzung. Von einer eigenen Wohngemeinschaft versprochen wir uns eine Verringerung des Defizites an geeigneten Wohnplätzen für diesen Personenkreis sowie die Möglichkeit, bei vorhandenem freien Platz unbürokratisch und spontan diesen auch zur Verfügung stellen zu können. Da für uns das Ziel Untersuchungs-haftverkürzung bzw. -vermeidung höherrangig ist als die finanzielle Absicherung durch eine bereits vorliegende Kostenverpflichtung, nehmen wir es notfalls auch

hin, daß bei der Belegung eines eigenen Platzes zunächst noch keine Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

3.2. Betreute Wohngemeinschaft

In einem 5-Familien-Haus wurde nach Umbaumaßnahmen die Wohngemeinschaft mit 6 bzw. 7 Plätzen in drei 3-Zimmer-Wohnungen eingerichtet und im Dezember 1983 eröffnet. Die Unterbringung erfolgt in möblierten Einzelzimmern. Die Wohngemeinschaft wird von 2 Sozialarbeitern geführt, die dort bemüht sind, in die Tat umzusetzen, was ich später als Alternative zur Freiheitsentziehung, aber auch als Alternative zur Freiheit beschreibe.

Ziel der Betreuung ist, Hilfe bei der Bearbeitung bereits erkannter Schwierigkeiten zu geben, bisher nicht bekannte Schwierigkeiten in der konkreten Situation zu erfahren und zu benennen sowie Perspektiven für die persönliche und berufliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens auf die Hauptverhandlung hin und darüberhinaus zu erstellen. Ein wichtiges Mittel dabei ist unser Arbeitsprojekt, in dem unter Anleitung von Sozialarbeitern Klienten Renovations- und Bauarbeiten, bisher an eigenen Häusern der Sozialberatung, durchführen. Dieses Arbeitsprojekt findet an zwei Tagen der Woche statt, die Arbeit wird zur Zeit mit DM 7,- pro Stunde entlohnt. Hiermit soll zum einen erreicht werden, daß die Bewohner, während sie noch keine regelmäßige Arbeit haben, sich bereits an einen geregelten Tag gewöhnen und auch die Möglichkeit bekommen, Arbeit als etwas Positives und Förderliches zu erleben. Mit dem vorhandenen und schnell verfügbaren eigenen Wohnangebot und dem inzwischen erreichten Bekanntheitsgrad kam nun auch das Projektziel "Vermeidung von U-Haft" bei oder auch schon vor der Prüfung der Haftfrage zu tragen.

Bereits am 16. April 84 schließt der Klient einen Arbeitsvertrag mit einem Krankenhaus ab und beginnt zu arbeiten, zieht am 1. Mai 84 in eine Dienstwohnung um. Die Hauptverhandlung findet schließlich am 6. November 84 statt. In der bis dorthin gelaufenen Betreuungsarbeit ist deutlich geworden, daß neben der finanziellen Notlage auch die persönliche Vereinsamung zum Zeitpunkt der Straftaten mit auslösend wirksam war. Dieser Problemkreis konnte nur in Freiheit deutlich und letztlich auch nur dort bearbeitet werden.

III. These:

In der U-Haft hat der Betroffene keine Gelegenheit zu positiver Verhaltensänderung, statt Vorbereitung auf das Leben in Freiheit erfährt er Anpassung an die Haftbedingungen.

Wie auch in dem eben dargestellten Fall angedeutet, ist abweichendes Verhalten Jugendlicher gekennzeichnet durch Auffälligkeiten im Alltag, häufig verbunden mit nicht gelingenden Ablösungsprozessen (vom Elternhaus, Heim usw.) und Identitätskrisen (in der Schule, im Beruf, bei der Rollenfindung). Unangemessene Strategien des Überlebens münden dabei oft in Straffälligkeit (fehlende stabile soziale Verbindungen, kein geeigneter Wohnraum). Die daraus folgende U-Haft ist dabei ein neues Lernfeld negativer Erfahrungen. In seinem Kommentar zum JGG spricht auch Brunner von der Gefahr seelischer Schäden oder krimineller Ansteckung (Brunner, R., Kommentar zum JGG, 4. Aufl. 1975, § 72, 1b). An die Stelle der Aufarbeitung von Schwierigkeiten treten Tendenzen zur Verfestigung negativer Überlebenstechniken. Abweichendes Verhalten wird verstärkt, der Ausstieg aus einer beginnenden oder gar bereits verfestigten kriminellen Karriere erschwert. Wir gehen jedoch davon aus, daß in einer bestimmten Situation gelerntes Verhalten letztlich nur in der gleichen Situation umgelernt werden kann. Die gemeinte Situation ist die Freiheit. In der Haft jedoch besteht die Gefahr, daß der Betroffene mangels eigener Verantwortung für den Ablauf lernt, sich durchzulavieren. Manch einer paßt sich den Haftbedingungen bestens an, ist aber außerstande, den vollen Erwartungen in Freiheit zu entsprechen. Mit Freiheit meinen wir nicht, daß unser Projekt-Klient bei U-Haft-Vermeidung auf einen ausschließlich von ihm gestaltbaren Freiraum trifft, sondern vielmehr, daß die dann erfolgende Betreuung seinen Stand in seinem persönlichen Entwicklungsprozeß ebenso miteinbezieht wie die besondere Drucksituation, die sich aus dem Gerichtsverfahren ergibt. Dies bedeutet somit: Klare Regeln, klare Absprachen, klare Konsequenzen und keine Scheu, den Verfahrensrichter über die Entwicklung auf dem laufenden zu halten. Denkbar ist auch die Bitte an den Richter, den Haftbefehl wieder in Vollzug zu setzen. Dies bedeutet aber nicht automatisch Beendigung der Beratung, vielmehr wird angestrebt, daß die Beratung fortgesetzt wird und gegebenenfalls kommt auch eine Wiederaufnahme in die Wohngemeinschaft in Frage. Letzteres macht unseres Erachtens im wesentlichen

den Unterschied zu anderen Wohn- und Betreuungseinrichtungen deutlich, die nicht als Alternativen zu U-Haft antreten.

Der Klient ist auch heute noch bei dem Krankenhaus beschäftigt, hat inzwischen eine Freundin und ist seither nicht mehr straffällig geworden.

In diesem, wie auch in vielen anderen Fällen, war die Jugendgerichtshilfe zum Zeitpunkt der Entlassung noch gar nicht tätig geworden. Manchmal erfahren die Kollegen bei der JGH erst durch meinen Anruf von der Inhaftierung; kürzlich bei einem Fall, in dem ich schon beim Erstkontakt die Außervollzugsetzung erreichen konnte, erhielt die JGH die Inhaftierungsmeldung 3 Tage nachdem von mir die neue Adresse mitgeteilt worden war.

Solche Zeitverschiebungen durch Verwaltungswege, die Bearbeitung nur eines Ausschnitts des Falles sowie die Begrenzung der Handlungsmöglichkeiten durch Vorgesetzte und Arbeitsauftrag rechtfertigen die

IV. These:

Die traditionellen Sozialdienste im Bereich des Strafvollzugs/Jugendgerichts können das Ziel der U-Haft-Vermeidung z.Zt. nur unzureichend verfolgen.